

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);

Planfeststellungsverfahren für die Staatsstraße 2280 (Stadtlauringen – Saal a. d. Saale (B279)), Ortsumgehung Sulzfeld, Abschnitt 320, Station 1,305 bis Abschnitt 380, Station 0,120;

Querung des Merzelbachs

Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht

1. Anlass der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht

Die geplante Baumaßnahme umfasst die Verlegung der St 2280 westlich von Sulzfeld, Abschnitt 320, Station 1,305 bis Abschnitt 380, Station 0,120.

Im Bestand führt die St 2280 durch die Ortslagen Sulzfeld und Kleinbardorf hindurch. Die St 2280, Ortsumgehung Sulzfeld, ist Bestandteil des 7. Ausbauplans für die Staatsstraßen in Bayern (SW180-07). Mit der Ortsumgehung wird das Planungsziel verfolgt, neben der Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Zuge der St 2280 insbesondere die immissionsbelastete, nicht ausbaufähige Ortsdurchfahrt von Sulzfeld und Kleinbardorf vom Schwerverkehr zu entlasten. Des Weiteren wird für die Ortschaft hierdurch eine Wohnumfeldverbesserung in gestalterischer und umwelthygienischer Sicht erreicht.

In dieser Unterlage werden Umweltauswirkungen auf den Merzelbach bearbeitet. Der Merzelbach fließt südöstlich von Sulzfeld außerhalb des UG dem Rothseegraben zu. In den Senken von Merzelbach und Schmuckenbach sind Wassersensible Bereiche abgegrenzt (LfU/IÜG Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete). Es handelt sich um durch Einfluss von Wasser geprägte Bereiche, die überschwemmungsgefährdet sind, jedoch ohne Angabe der Wahrscheinlichkeit von Überschwemmungen. Besondere biotische Funktionen der Gewässer ergeben sich nicht.

Bei Bau-km 0+507 wird der Merzelbach mit Hilfe eines Durchlasses gequert. Die Durchlasslänge beträgt ca. 53 m.

Durchlass Merzelbach:

Bauwerk Nr.	Bauwerksbezeichnung	Bau-km	Lichte Weite [m]	Lichte Höhe [m]	Länge [m]	
DL 01	Durchlass Merzelbach	0+507	1,99	1,10	Ca. 53,0	Rahmendurchlass

Oberflächenwasser aus dem Einzugsgebiet wird über die Versickerung durch 10 cm Oberboden mit Magerrasen direkt im Bereich der Böschung gereinigt. Überschüssiges Wasser wird in Mulden / Gräben, in denen Schwellen angeordnet werden, zurückgehalten. Durch mind. 10 cm Oberboden findet keine ungereinigte Versickerung in den Untergrund statt. Bereiche

mit Muldenversickerung werden bei zu geringem Kf-Wert als Retention-Sicker-Mulde ausgebildet.

In Einzugsgebieten mit Fahrbahn erfolgt die Reinigung über die Versickerung durch mind. 20 cm Oberboden in den Mulden / Gräben. Rückhalt des Wassers in Mulden / Gräben, in denen Schwellen angeordnet werden. Das gereinigte Wasser wird über MZL in die Vorfluter, hier den Merzelbach geleitet. Bereiche mit Muldenversickerung werden bei zu geringem Kf-Wert als Retentions-Sicker-Mulde ausgebildet.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen hinsichtlich Gewässerqualitäten sind demnach nicht zu erwarten, da im Rahmen der Entwässerungsmaßnahmen der geplanten Ortsumgehung zur Entlastung des Vorfluters Regenrückhaltebecken vorgesehen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Oberflächengewässer sind im Bezugsraum somit nicht zu erwarten.

2. Rechtsgrundlagen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Baumaßnahme an sich ist gemäß Art. 37 BayStrWG nicht UVP-pflichtig. Ein solcher Neubau einer zweistreifigen Staatsstraße wäre nach Art. 37 Nr. 3 BayStrWG nur dann UVP-pflichtig, wenn der neu gebaute Straßenabschnitt eine Länge von mindestens 10 km aufwiese oder eine durchgehende Länge von mindestens 5 km aufwiese und auf einer Länge von 5 v.H. Biotope (§ 30 BNatSchG) mit einer Fläche von mehr als 1 ha, gemäß der Richtlinie 92/43/EWG oder der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesene Schutzgebiete, Nationalparke (§ 24 BNatSchG) oder Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG) durchschneidet. Da das plangegegenständliche Vorhaben nur eine Länge von ca. 3,7 km aufweist, liegen die genannten Voraussetzungen nicht vor, sodass das Straßenbauvorhaben insgesamt keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Jedoch ist für einen Teil des Vorhabens, hier Gewässereingriffe in den Merzelbach eine allgemeine Vorprüfungen des Einzelfalls i.S.d. § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. der Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG erforderlich, da durch diese Maßnahme ein Ausbau eines Gewässers veranlasst wird, der nicht als Ausbau i.S.d. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG angesehen werden kann.

Von einem naturnahen Ausbau von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen, einer kleinräumigen naturnahen Umgestaltung, wie der Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen, einer Verlegung von Straßenseitengräben in der bebauten Ortslage nebst ihrer kleinräumigen Verrohrung oder einer Umsetzung von Kiesbänken in Gewässern i.S.d. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG kann hier nicht mehr gesprochen werden. Eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls i.S.d. § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. der Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG ist daher durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien vorgenommen. Eine UVP-Pflicht besteht, wenn das

Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

3. Beschreibung der nachteiligen Umweltauswirkungen

Die Beschreibung der nachteiligen Umweltauswirkungen orientiert sich an den Vorgaben des IMS vom 25.08.2017, Az. IIB2/IIZ7-4382-002/16, insbesondere an dem in dessen Anlage 1 beigefügten Prüfkatalog.

Des Weiteren wurden vom Vorhabensträger Planfeststellungsunterlagen vom 30.04.2020 vorgelegt, die neben dem Erläuterungsbericht und den Lageplänen auch Unterlagen zur landschaftspflegerischen Begleitplanung, sowie wassertechnische Untersuchungen enthalten.

Zu den Umweltauswirkungen kann Folgendes festgehalten werden:

0.	Berücksichtigung der Vorbelastung bei Änderungsvorhaben (§ 9 UVPG)		
0.1	Wird ein Vorhaben geändert, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist? Falls ja, ist Gegenstand der Vorprüfung, ob die <u>Änderung</u> zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Zwischenzeitliche Änderungen des bestehenden Vorhabens ohne UVP sind nicht dem beantragten neuen Änderungsvorhaben zuzurechnen, gleichwohl aber zu berücksichtigen.	Nein x	Ja
0.2	Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist? Falls ja, ist Gegenstand der Vorprüfung, ob <u>die Änderung</u> erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Bei der Durchführung der Vorprüfung ist das bestehende Vorhaben ggf. einschließlich ohne UVP zugelassener früherer Änderungen zu berücksichtigen.	Nein x	Ja
1.	Merkmale des Vorhabens (Wirkfaktoren)		
1.1	Länge der zusätzlichen Verrohrung des Merzelbachs	53 m; Rahmendurchlass	

Treten Merkmale (Wirkfaktoren) auf, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen verursachen könnten?		Nein	Ja	
1.2	Erhöhung der Lärmimmissionen	x		Durch die Unterführungen und Durchlässe entstehen keine zusätzlichen Lärmbelastungen.
1.3	Erhöhung der Schadstoffimmissionen	x		Durch die Unterführungen und Durchlässe entstehen keine weiteren Schadstoffimmissionen.
1.4	Zusätzliche Zerschneidungswirkung	x		Durch den Durchlass des Merzelbachs entstehen keine zusätzlichen Zerschneidungswirkungen. Wegeverbindungen bleiben erhalten. Die Durchlässigkeit des Merzelbachs bleibt für Wassertiere erhalten.
1.5	Visuelle Veränderung	x		Das Landschaftsbild zwischen Merzelbach und Schmuckenhauk sowie westlich des Schmuckenhauks ist durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Nur vereinzelt sind Strukturelemente zu finden. Der Durchlass ist als Rahmendurchlass mit einer Dimensionierung von 1,99 m lichter Weite auf 1,1 m lichte Höhe ausgebildet. Eine markante Auswirkung auf das Landschaftsbild über die geplante Trasse

				hinaus ist durch den Durchlass nicht abzuleiten.
1.6	Veränderung des Grundwassers	x		In den Talzügen herrscht gespanntes Grundwasser vor. Außerhalb der Talzüge wird nicht mit Grundwasser gerechnet. Es bleibt demnach unbeeinflusst. In den Einschnittsbereichen ist ein geringes Austreten von lokalem Schichtenwasser möglich. Eine Veränderung des Grundwassers ist nicht zu erwarten. Wasserschutzgebiete und amtliche Überschwemmungsgebiete werden nicht betroffen.
1.7	Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern	x		
1.8	Einleitung von Straßenwasser in Gewässer	x		<p>Am Merzelbach finden sich 3 Einleitungsstellen von gereinigtem anfallendem Wasser (Einleitstellen 2, 3 und 4).</p> <p>Das anfallende Wasser (Fahrbahn und Nebenflächen) wird über die Mulden und Gräben gefasst. Die Reinigung wird über die Versickerung durch mind. 20 cm Oberboden in den Mulden / Gräben sichergestellt. Der Rückhalt des Wassers erfolgt in Mulden / Gräben, in denen Schwellen angeordnet werden. Das gereinigte Wasser wird über Mehrzweckrohrleitungen in die Vorfluter geleitet. Im Entwässerungsabschnitt 2.2 (Radweg und Nebenflächen) erfolgt die Reinigung über die Versickerung durch 10 cm Oberboden mit Magerrasen direkt im Bereich der Böschung. Ein Rückhalt des überschüssigen Wassers erfolgt in Mulden / Gräben, in denen Schwellen angeordnet werden. Durch eine Versickerung durch mind. 10 cm Oberboden findet keine ungereinigte Versickerung in den Untergrund statt.</p> <p>Entsprechende Parameter für die Einleitung von Oberflächenwasser werden eingehalten.</p>
1.9	Klimatische Veränderungen (z.B. durch Treibhausgasemissionen, Veränderung des Kleinklimas am Standort)	x		<p>Hinsichtlich der Klimafunktion kommen im betroffenen Bereich keine Flächen vor, denen gemäß übergeordneter Planungen (Landesentwicklungsplanung, Regionalplanung, Landschaftsplan) eine besondere klimatische Ausgleichsfunktion zugewiesen ist.</p> <p>Kaltluft sammelt sich in Geländetiefen und fließt somit über Grabensenken von z.B. Merzelbach und Schmuckenbach ab. Bestehende Barrieren durch die Erhebung des Schmuckenhauks und der Gehölzriegel sowie den Gehölzen entlang der Bar-</p>

				get schränken den direkten Kaltluftaustausch in Siedlungsbereiche ein.
1.10	Rodung	x		
1.11	Sonstige Merkmale (Anlage, Bau oder Betrieb), die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können:			
	- Bau von Leitungen		x	Bau eines neuen Betondurchlasses (Rahmendurchlässe 1,99 m x 1,10 m lichte Weite bzw. lichte Höhe) mit einer Länge von 53 m.
	- Abfallerzeugung (z. B. belastete Böden, Teer)	x		Beim ordnungsgemäßen Bau und Betrieb der Unterführungen und der Betondurchlässe entstehen keine Abfälle oder Abwässer. Beim Bau anfallender Boden wird an geeigneter Stelle wieder eingebaut.
	- Rohstoffbedarf	x		
	- besondere Probleme des Baugrundes (z. B. Moorböden)	x		Es ist mit gering tragfähigen Böden zu rechnen. Deshalb wird vom Baugrundgutachter eine 30 cm starke Bodenverfestigung mit einem Zement-Feinkalk-Gemisch empfohlen
	- Abwicklung des Baubetriebes	x		
	- Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen während des Baus und des Betriebs	x		In Abstimmung mit der Unteren Immissionsschutzbehörde sind mit Blick auf den Sicherheitsabstand im Umfeld des vorliegenden Vorhabens keine Betriebsbereiche iSd § 3 Abs. 5a BImSchG angesiedelt.
	- Lärm-, Schadstoffemissionen während des Baus		x	Geringe Lärmbelästigungen aufgrund des Baubetriebes sind bauzeitlich möglich.
	- Erschütterungen		x	Geringe Erschütterungen können bauzeitlich durch schweres Gerät hervorgerufen werden.
	- Abrissarbeiten	x		
	- andere, und zwar:	x		
1.12	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten?	x		
1.13	Können einige dieser Wirkungen grenzüberschreitend sein?	x		

Verbindlich vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen z. B. Lärmschutz, Regenrückhaltebecken, Querungshilfen:

- Aufgrund der Boden- und Geländeverhältnisse ist eine Versickerung des auf den Straßenflächen anfallenden Niederschlagswassers nicht vollständig möglich. Das Niederschlagswasser wird deshalb gefasst und Vorflutern Merzelbach (Rothseegraben, Schmuckenbach, Barget) zugeleitet.
- Zum Schutz von in Gehölzen brütenden Vögeln vor Eingriffen in belegte Brut- und Niststätten werden Gehölzschnittmaßnahmen und Baumfällungen generell in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt (1.1 V)
- Um sicher zu stellen, dass die Baufeldflächen in der offenen Feldflur im Baujahr keine Eignung als Brutplatz für Bodenbrüter (Feldlerche, Wiesenschafstelze, Rebhuhn) entwickeln, erfolgt eine Beseitigung von Strukturen im Offenland, die Bodenbrütern als Nistplatz dienen könnten. (1.2 V)
- Um Störungen für vorwiegend dämmerungs- und nachtaktive Arten (insbesondere Fledermäuse) durch Baubetrieb und Flutlicht zu vermeiden, finden keine Bauarbeiten in der Dämmerung und während der Nacht statt. (1.4 V)
- An das Baufeld angrenzende schutzwürdige Bereiche werden durch Schutzeinrichtungen gesichert, so dass die vorübergehende Inanspruchnahme auf das notwendigste Mindestmaß reduziert bleibt (vgl. Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan, Unterlage 9.2). Die Flächen für vorübergehende Inanspruchnahme werden nach Beendigung der Baumaßnahme rekultiviert. (1.6 V)
- Zum Schutz der Lebensstätten von Waldameisen werden die geplanten Baufelder vor Beginn der Baufeldräumung (d.h. vor März, im Jahr der Baufeldräumung) hinsichtlich Vorkommen kontrolliert. Liegen Baufelder benachbart zu Nestern, so werden diese durch Bauzäune/ Schutzgestelle geschützt. Liegen Nester innerhalb der Baufelder, so werden diese an Standorte ähnlicher Lebensraumausstattung und ähnlicher Sonnenexposition umgesiedelt (die Umsiedlung wird bei sonnigem Wetter in den Monaten März - April durchgeführt). (1.7 V)

Gesamteinschätzung der Merkmale des Vorhabens (Wirkfaktoren) unter Berücksichtigung der oben genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen:

- Zusätzliche Zerschneidungswirkungen oder visuelle Veränderungen des Landschaftsbildes durch den Durchlass sind vernachlässigbar.
- Eine Veränderung des Grundwassers ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Wasserschutzgebiete und amtliche Überschwemmungsgebiete werden nicht berührt.
- Die Auswirkungen auf den Merzelbach als Fließgewässer werden durch die Beibehaltung des bisherigen Abflussquerschnitts und die Sicherung des Ablaufbereiches des Durchlasses mit einem Raupflaster aus Wasserbausteinen vor Auskolkungen und Unterspülungen minimiert. Das Sohlgefälle sowie die Höhenlage im Graben bleiben auch in den zusätzlichen Verrohrungsstrecken unverändert. Die Böschungsbereiche des Bachbettes werden neu profiliert und zügig eingesät. Die Überschwemmungsgrenzen, die Wassertiefen, die Fließgeschwindigkeiten und somit das Abflussverhalten bleiben unverändert.
- Die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie werden beachtet, eine Verschlechterung des Flusswasserkörpers 2_F 183 „Fränkische Saale bis unterhalb Bad Königshofen mit Nebengewässern; Haubach; Barget; Albach; Breitwiesengraben mit Seegraben“ ist nicht zu erwarten (vgl. auch Unterlagen 18.4).
- Durch die Verrohrung werden weitgehend landwirtschaftlich genutzte Acker- und Grünlandflächen beansprucht. Der Lebensraumverlust wird durch die Kompensationsmaßnahme 9 A (Schmuckebachrenaturierung nordwestlich Sulzfeld) unmittelbar angrenzend kompensiert. In Bezug auf die Lebensraumfunktionen des Schmuckebachs kann so eine Verbesserung erreicht werden.
- Beim ordnungsgemäßen Bau und Betrieb der Betonbauwerke und der Betondurchlässe entstehen keine Abfälle oder Abwässer. ggf. anfallender überschüssiger Boden wird an geeigneter Stelle wieder eingebaut

	2 Standort des Vorhabens			
2.1	Bestehende Nutzungen (Nutzungskriterien). Gibt es: (Wenn ja, Erläuterungen am Ende von Punkt 2):	Nein	Ja	Geschätzter Umfang Erläuterungen
2.1.1	Aussagen in den für das Gebiet geltenden Raumordnungsplänen oder in der Flächennutzungsplanung zu Nutzungen, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind (z. B. Vorranggebiete, regionaler Grünzug, bedeutende Kulturlandschaftsbereiche)	x		
2.1.2	Wohngebiete	x		
2.1.3	Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen, dicht besiedelte Gebiete, etc.)	x		
2.1.4	Bereiche mit besonderer Bedeutung für Erholung/Fremdenverkehr	x		
2.1.5	Altlasten, Altablagerungen, Deponien	x		

2.1.6	Vorhaben liegt im angemessenen Sicherheitsabstand zu einem Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG (Seveso III-RL)* * Besteht aufgrund der Verwirklichung des Vorhabens die Möglichkeit eines Störfalls im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung oder erhöht sich die Eintrittswahrscheinlichkeit eines solchen Störfalls oder verschlimmern sich die Folgen eines solchen Störfalls, ist von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auszugehen (§ 8 UVPG).		X	
2.1.7	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft oder Fischerei	X		
2.1.8	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Forstwirtschaft	X		
2.1.9	Sonstige Sachgüter	X		
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrundes (Qualitätskriterien). Gibt es: (Wenn ja, Erläuterungen am Ende von Punkt 2)	Nein	Ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
2.2.1	Lebensräume und Funktionsbeziehungen mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere (insb. Vorkommen planungsrelevanter Arten, Lebensraumtypen nach Anhang I oder Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie, soweit bekannt)		X	Der Merzelbach verläuft weitgehend durch intensiv genutzte landwirtschaftliche Flur. Besondere Lebensraumfunktionen sind durch dem Bach nicht gegeben
2.2.2	Besonders / streng geschützte Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL und europäische Vogelarten / Vogelarten des Anhangs 1 VRL (soweit bekannt)		X	Im Bereich des Eingriffs in den Merzelbach existieren Teillebensraumfunktionen für Feldvögel. Durch die naturnahe Gestaltung des Schmuckenbachs nach der Verlegung findet auch für diese Vogelarten eine Aufwertung statt.
2.2.3	Schutzwürdige Böden	X		
2.2.4	Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung	X		
2.2.5	Bedeutsame Grundwasservorkommen	X		
2.2.6	Für das Landschaftsbild bedeutende (Kultur-)Landschaften oder Landschaftsteile	X		
2.2.7	Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit	X		

2.2.8	<p>Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - als Naturschutzprojekte des Bundes oder des Landes geförderte Gebiete (z.B. BayernNetzNatur, LIFE-Projekte, Wiesenbrütergebiete) - Unzerschnittene verkehrsarme Räume - Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (Ramsar) - Biotopverbundflächen - Alleen/Baumreihen 		<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
2.2.9	Vorkommen von Bodenschätzen, die vom Vorhaben betroffen sein können	x		
2.2.10	Sonstige, und zwar - [...]	x		
2.3	<p>Rechtswirksame Schutzgebietskategorien: Gibt es:</p> <p>(Wenn ja, Erläuterungen am Ende von Punkt 2)</p>	Nein	Ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
2.3.1	Natura-2000-Gebiete (es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können)	x		<p>Das UG umfasst keine Flächen, die als Vogelschutzgebiet festgesetzt und an die EU-Kommission für Natura 2000 als SPA-Gebiet (Special Protected Area) gemeldet wurden. Das Vogelschutzgebiet 5728-471 „Haßbergetrauf und Bundorfer Wald“ liegt mit seiner Teilfläche 01 östlich des UG und weist auf Höhe von Sulzfeld eine Entfernung von ca. 1 km zur bestehenden St 2280 auf. Das UG umfasst keine Flächen, die als FFH-Gebiet festgesetzt und an die EU-Kommission für Natura 2000 gemeldet wurden. Das FFH-Gebiet 5728-371 „Bundorfer Wald und Quellbäche der Baunach“ liegt mit seiner Teilfläche 01 südöstlich des UG und weist eine Entfernung von ca. 1,5 km zur bestehenden St 2280 auf.</p>
2.3.2	Naturschutzgebiete	x		
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente	x		
2.3.4	Biosphärenreservate	x		
2.3.5	Landschaftsschutzgebiete	x		Im Nordosten angrenzend an das UG befindet sich das Landschaftsschutzgebiet (LSG-00573.01) „LSG innerhalb des Naturparks Hassberge (ehem. Schutzzone)“ in ca. 500 m Entfernung.
2.3.6	Naturdenkmäler	x		
2.3.7	Geschützte Landschaftsbestandteile	x		
2.3.8	Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 Abs. 2	x		Gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotope

	BNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 1 Bay-NatSchG)			sind durch das Bauvorhaben nicht betroffen
2.3.9	Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete	x		
2.3.10	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Luftreinhalteplangebiete)	x		
2.3.11	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	x		
2.3.12	Baudenkmäler, Bodendenkmäler, Ensembles, archäologisch bedeutsame Landschaften, Denkmalverdachtsflächen	x		
2.3.13	Bannwald, Schutzwald, Naturwaldreservat	x		
2.3.14	Erholungswald	x		

Gesamteinschätzung des Standorts des Vorhabens unter Berücksichtigung insbesondere der unter Ziff. 0 sowie Ziff. 1.18 zu konkretisierenden Vorbelastung. Notwendigkeit vertiefender Untersuchungen wie z.B. FFH-Verträglichkeitsprüfung, artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung?

- Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung bezüglich der Auswirkungen des Vorhabens auf das Vogelschutzgebiet DE 5728-471 „Haßbergetrauf und Bundorfer Wald“ ist nicht angezeigt. Nach den unter 2.3.1 getroffenen Ausführungen ist eine erhebliche Beeinträchtigung des genannten Gebietes auszuschließen.
- Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes LSG-00573.01 „LSG innerhalb des Naturparks Haßberge“ ist aus den oben genannten Gründen nicht ersichtlich.
- Die geplante zusätzliche Verrohrung beansprucht keine Feuchtlebensräume iSd § 30 Abs. 2 BNatSchG.
- Wasserschutzgebiete und amtliche Überschwemmungsgebiete werden nicht betroffen.
- Bekannte Bodendenkmäler und Baudenkmäler werden nicht beeinträchtigt.
- Eine artenschutzrechtliche Ausnahmenprüfung wegen der geplanten Verrohrung erscheint aus den oben genannten Gründen nicht erforderlich.

3		Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen	
Erläuterungen und Beurteilung, ob durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der Art und des Ausmaßes der Auswirkungen sowie der Nutzungen, Qualitäten oder Schutzgebiete am Standort erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter hervorgerufen werden können			
Besteht die Möglichkeit, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auftreten?		Ja	Nein, weil:
3.1	Menschen, insbes. die menschliche Gesundheit	<input type="checkbox"/>	Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit sind nicht gegeben. Das Vorhaben ist bis auf bauzeitliche Ausnahmen nicht mit Lärm- oder Schadstoffimmissionen verbunden. Eine nachhaltige Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Landschaft ist nicht zu erwarten.
3.2	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	<input type="checkbox"/>	Der Merzelbach besitzt keine besondere Habitatfunktion für Tiere der Gewässer und Feuchtlebensräume. Die geplante Verrohrung führt nicht zu relevanten Beeinträchtigungen der Pflanzen- und Tierwelt.
3.3	Fläche	<input type="checkbox"/>	Durch die geplante Maßnahme wird der Merzelbach auf einer zusätzlichen Länge von insgesamt 53 m verrohrt. Diese Verrohrung erfolgt jedoch unter größtmöglichem Erhalt der biologischen Funktionen.
3.4	Boden	<input type="checkbox"/>	Für die Verrohrung sind wie für die gesamte Baumaßnahme Bodenarbeiten und -entnahmen erforderlich. Insgesamt besteht bei der Baumaßnahme ein Massendefizit. Demnach entsteht kein überschüssiger Bodenabtrag, der entsorgt werden müsste. Der Ablaufbereich des Durchlasses wird mit Raupflaster aus Wasserbausteinen gesichert, um Auskolkungen und Unterspülungen zu vermeiden.

3.5	Wasser	<input type="checkbox"/>	Das Sohlgefälle im Graben sowie die Höhenlage des Grabens werden durch die zusätzliche Verrohrung nicht verändert. Die Ableitung des Oberflächenwasserabflusses ist weiterhin gewährleistet. Mögliche vorübergehende Trübungen des Gewässers durch aufgewirbelte Sedimente während der Bauzeit sind nur vorübergehend. Die Überschwemmungsgrenzen, die Wassertiefen, die Fließgeschwindigkeiten und das Abflussverhalten bleiben unverändert. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die chemische Beschaffenheit des Gewässers oder des Grundwassers sind nicht zu erwarten. Die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie werden beachtet.
3.6	Luft und Klima	<input type="checkbox"/>	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.
3.7	Landschaft	<input type="checkbox"/>	Die für das geplante Vorhaben hier betrachtete erforderliche Durchlassbauwerk wirkt sich nur marginal auf das Schutzgut Landschaft aus
3.8	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	<input type="checkbox"/>	Bekannte Bodendenkmäler und Baudenkmäler werden nicht beeinträchtigt.
3.9	Wechselwirkungen	<input type="checkbox"/>	Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind auch nicht durch eine wechselseitige Beeinflussung der einzelnen Schutzgüter untereinander ersichtlich.

4. Gesamteinschätzung erheblicher Umweltauswirkungen

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit ist festzuhalten, dass das geplante Vorhaben in Gestalt der Verrohrung des Merzelbachs keine erheblichen Auswirkungen mit sich bringt. Mit dem Betrieb der Anlage sind lediglich geringfügige Veränderungen der Lärm- oder Schadstoffsituation zu erwarten. Geringfügige bauzeitliche Beeinträchtigungen sind lediglich vorübergehender Natur. Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion der Landschaft sind nicht zu befürchten.

Das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wird durch die Inanspruchnahme von Acker- und Grünlandflächen und die bauzeitlichen Störungen durch Lärm beeinträchtigt. Durch die Kompensationsmaßnahmenkomplex 9 A (Schmuckenbachrenaturierung nordwestlich Sulzfeld) kann diese Beeinträchtigung voll ausgeglichen werden. Durch die naturnahe Umgestaltung des Grabenverlaufs im Rahmen der Verlegung kann in diesem Bereich sogar eine Verbesserung erzielt werden. Eine Beeinträchtigung geschützter Vogel- sowie Fledermausarten kann bei sachgemäßer Durchführung der Maßnahmen 1.1 V (Jahreszeitliche Begrenzung der Gehölz- und Baumfällungen, Habitatbaumkartierung und Verschluss von Baumquartieren) und 1.2 V (Vorgaben für Bodenbrüter im Offenland) vermieden werden. Eine verstärkte Zerschneidung des Biotop- und Lebensraumverbundes ist aufgrund der geplanten Verrohrung des Merzelbachs nicht zu befürchten, da der Bach keine besondere biotische Funktion besitzt und diese trotz Verrohrung erhalten bleibt bzw. durch die naturnahe Gestaltung nach der Verlegung eine Verbesserung erfährt. Das Kollisionsrisiko für die durchziehenden Arten bleibt unverändert.

Das Schutzgut Fläche wird durch den geplanten Durchlass nur geringfügig über das Maß der gesamten Baumaßnahme hinaus betroffen. Auf einen größtmöglichen Erhalt der biologischen Funktionen wird geachtet.

Das Schutzgut Boden ist durch die Verrohrung des Merzelbachs nur geringfügig über die Beeinträchtigung des Streckenbaus hinaus betroffen. Anfallende Erdmassen werden an geeigneter Stelle wieder eingebaut (Massendefizit der Baumaßnahme). Der Ablaufbereich des Durchlasses wird mit Raupflaster aus Wasserbausteinen gesichert, um Auskolkungen und Unterspülungen zu vermeiden. Der Maßnahmenkomplex 9 A dient nicht allein dem Ausgleich von beeinträchtigten Biotopfunktionen. Die Extensivierung landwirtschaftlich genutzter Flächen stellt auch für den Boden eine deutliche Verbesserung dar. Langfristig wird die Entwicklung eines naturnahen Bodengefüges begünstigt und damit auch die Leistungsfähigkeit des Bodens als Regler, Filter und Puffer verbessert.

Auf das Schutzgut Wasser ergeben sich durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Das Sohlgefälle im Graben sowie die Höhenlage des Grabens werden durch die zusätzliche Verrohrung nicht verändert. Die Ableitung des Oberflächenwasserabflusses ist weiterhin gewährleistet. Mögliche vorübergehende Trübungen des Gewässers durch aufgewirbelte Sedimente während der Bauzeit sind nur vorübergehender Natur. Durch die Nutzungsextensivierung im Rahmen des Maßnahmenkomplex 9 A wird auch die Wasserfunktion hinsichtlich Wasseraufnahme, Retentionsvermögen und Grundwasserbildung verbessert. Die Überschwemmungsgrenzen, die Wassertiefen, die Fließgeschwindigkeiten und das Abflussverhalten bleiben unverändert. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die chemische Beschaffenheit des Gewässers oder des Grundwassers sind nicht zu erwarten. Die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie werden beachtet.

Im Hinblick auf die Schutzgüter Luft und Klima ist festzuhalten, dass das gegenständliche Vorhaben keine zusätzlichen Beeinträchtigungen zur Folge hat. Die vorgesehene Maßnahme wirkt sich nicht auf die Luftschadstoffsituation oder das regionale bzw. überregionale Klima aus. Durch Gehölzpflanzungen 9 A mit Funktion für die Lufthygiene im Rahmen des Maßnahmenkomplex werden Eingriffe hinsichtlich lokaler Klimafunktionen ausgeglichen.

Das für das geplante Vorhaben hier betrachtete erforderliche Durchlassbauwerk wirkt sich nur marginal auf das Schutzgut Landschaft aus. Für das Landschaftsbild ergeben sich auf den Maßnahmenflächen des Maßnahmenkomplex 9 A neue Strukturelemente, die zur landschaftlichen Vielfalt im Gebiet beitragen. Eine Beeinträchtigung hinsichtlich der Landschaftsbild- und Erholungsfunktion verbleibt durch die Trassenführung in einsehbarer offener Flur. Dem gegenüber steht die Verkehrsentlastung des Ortsinneren von Sulzfeld mit Verbesserung der Aufenthalts- und Erholungsfunktion. Die Beeinträchtigungen sind somit insgesamt nicht als erheblich einzustufen und können im Rahmen der landschaftlichen Gestaltung von Ausgleichsflächen über das Biotopwertverfahren der Biotopfunktion und durch eine landschaftsgerechte Einbindung der geplanten Umgehungsstraße kompensiert werden.

Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind nicht ersichtlich. Bekannte Bodendenkmäler und Baudenkmäler werden nicht beeinträchtigt.